

An
Smith & Nephew GmbH
Wound Management
Osterbrooksweg 71
22869 Schenefeld

Tel: 040-879744-0
Fax 040-879744-375

Kostenübernahmeerklärung / Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften

- Ich bin mit einem Therapiesystem für die Unterdruck-Wundtherapie (NPWT) der Firma Smith & Nephew GmbH versorgt. Mir ist bekannt, dass für das Therapiesystem (Gerät und Verbrauchsmaterialien) pauschal 67,00 € netto pro Tag als Kosten anfallen.
- Die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Smith & Nephew GmbH habe ich gelesen und stimme diesen zu.

Die entstehenden Kosten für diese Leistung sind von mir zu erstatten, unabhängig davon, ob die Kostenübernahme durch meine Krankenkasse erklärt wird.

Die jetzige Verordnungsdauer der Therapie beträgt ____ Tage.

Ort, Datum, Unterschrift	
Name, Vorname und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen	

- Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Bei Nichteinlösung der Lastschrift werden die anfallenden Gebühren in Rechnung gestellt.

Name, Vorname und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen		
Konto-Nr. des Zahlungspflichtigen	bei der (genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)	Bankleitzahl (BLZ)
Zahlungen wegen (Verpflichtungsgrund evtl. Betragsbegrenzung)		

Eine doppelte Ausführung dieser Erklärung habe ich erhalten.

Ort, Datum, Unterschrift

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen von uns. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Käufers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.
2. An unseren Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht werden.

II. Vertragsabschluss, Preise, Auftragswert, Verpackung

1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Aufträge des Käufers werden für uns erst mit unserer Annahme verbindlich, die auch durch Lieferung oder Rechnungserteilung erfolgen kann.
2. Soweit Angaben über die zu liefernde Ware Vertragsbestandteil werden, enthalten diese nur insoweit eine Zusicherung, eine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, als wir eine solche Garantie oder Zusicherung ausdrücklich übernehmen. Die Übernahme einer Zusicherung oder Garantie ist nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
3. Nebenabreden oder Änderungsvereinbarungen, insbesondere solche mit unseren Außendienstmitarbeitern, werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich.
4. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, grundsätzlich „ab Werk“ (Versandort). Der Mindestauftragswert beträgt 50 € (netto). Bei einem Auftragswert zwischen 50 € und 200 € (netto) wird ein Logistikzuschlag von 10 € (netto) in Rechnung gestellt.
5. Wir behalten uns vor, im Falle einer bis zur Lieferung eintretenden Erhöhung der Lohnkosten, der Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe oder der Einführung erhöhter Abgaben an die Behörden usw. unsere bei der Lieferung der Ware maßgebenden, die Erhöhung angemessen berücksichtigenden Tagespreise zur Anwendung zu bringen.
6. Die Umsatzsteuer wird, sofern der Käufer Kaufmann ist, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
7. Verpackungsmaterial wird gesondert in Rechnung gestellt. Firmeneigenes Verpackungsmaterial wird bei frachtfreier Rückgabe in einwandfreiem Zustand innerhalb von 4 Wochen mit 2/3 des in Rechnung gestellten Betrages wieder gutgeschrieben.
8. Alle Leertung- und Rückwarensendungen reisen auf Gefahr und Kosten des Absenders. Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Käufers, wie unter Ziffer IV dargestellt, werden hierdurch nicht berührt.
9. Rücksendungen werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen. Sonderanfertigungen, Anbruchpackungen und nicht mehr verkaufsfähige Waren sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Anfallende Kosten werden in Rechnung gestellt. Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Käufers, wie unter Ziffer IV dargestellt, werden hierdurch nicht berührt.

III. Lieferung, Gefahübergang

1. Lieferfristen gelten gegenüber Kaufleuten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, wir haben etwas anderes schriftlich zugesagt.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt in jedem Fall voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Hindernisse, wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen resultierend aus Waren-, Energiemangel, Brand oder ähnlichen Ursachen und Verkehrsstörungen, die ihren Ursprung außerhalb der betrieblichen Sphäre haben, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung oder einer angemessenen Anlaufzeit nach Herstellung normaler Produktionsmöglichkeiten hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn diese Ereignisse bei unseren Lieferanten eintreten. Bei nur kurzfristigen Störungen ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
4. Bei verspäteter Lieferung aus den Gründen des vorhergehenden Absatzes sind wir nicht zur Zahlung von Vertragsstrafen und/oder Schadensersatz verpflichtet.
5. Wir behalten uns vor, Teilmengen zu liefern, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
6. Bei nicht serienmäßigen Geräten oder Sonderanfertigungen behalten wir uns vor, gefertigte Überstücke mitzuliefern.
7. Der Versand der Ware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist und auch, wenn wir die Aufstellung und Montage übernommen haben. Art und Wege des Versandes sowie die Bestimmung des Versandortes sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, uns überlassen. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
8. Elektro- und Elektronikgeräteschrott von Produkten der Marke Smith & Nephew wird von Smith & Nephew kostenfrei zurückgenommen und einem entsprechenden Entsorgungssystem gemäß den Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zugeführt. Dieses gilt für Produkte mit Verkaufsdatum ab dem 01.03.2006.

IV. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Waren an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB); die Haftung auf Schadensersatz besteht jedoch auch in diesem Fall ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Ziffer V.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Zugang zu untersuchen und erkennbare Mängel und Beschädigungen der Ware oder Verpackung sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Uns steht das Recht zur Prüfung und Vornahme von Untersuchungen an der beanstandeten Ware zu.
4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch des Käufers auf Ersatzlieferung. Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder ist sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist, ohne dass der Mangel behoben ist, oder wird die Mängelbeseitigung schuldhaft verzögert, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.
5. Auskünfte über Gebrauchsanwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke.

V. Haftung

1. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, auch wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung sowie aus jedem anderen tatsächlichen und rechtlichen Grund, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, für sonstige Schäden, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur Lieferung einer mangelfreien Sache sowie Obhuts- und Schutzpflichten, auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
2. Unsere Haftung ist, außer im Fall von Vorsatz und Arglist, auf den für uns voraussehbaren Schaden begrenzt.
3. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Die Begrenzungen nach dieser Ziffer V gelten auch, soweit der Käufer anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
5. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich sämtlicher, auch künftiger Forderungen aufgrund des Kaufvertrages unser Eigentum. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für sämtliche, auch künftige Forderungen, die wir aus unserer laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer haben; bei Zahlung durch Wechsel und Scheck auch bis zu deren Einlösung. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist dieser nach Mahnung verpflichtet, die Vorbehaltsware herauszugeben.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, solange er nicht mit seinen uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen in Verzug ist und solange sich seine Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern. Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Rechnungswertes unserer dabei verwendeten Ware. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, sind wir berechtigt, Dritte von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
3. Der Käufer ist zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen hat der Käufer ausdrücklich auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Überschreitet der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherungen nicht nur vorübergehend unsere Gesamtforderung gegenüber dem Käufer um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten, die wir auswirken werden, verpflichtet.

VII. Zahlung

1. Rechnungen sind generell ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur nach Maßgabe der einschlägigen Angaben auf der Rechnung zulässig. Als Zahlung gilt der Tag des Geldeingangs bei uns bzw. der Tag der Gutschrift auf eines unserer Bankkonten. Gutschriften sind zu skontieren, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Rechnungen unter Abzug von Skonto bezahlt werden.
2. Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung von Kosten und Zinsen und dann zur Begleichung der ältesten fälligen Posten verwendet.
3. Die Übergabe von Wechseln und Schecks gilt erfüllungshalber. Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarungen angenommen. Sie dürfen keine längere Laufzeit als 3 Monate haben. Alle entstehenden Bank-, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Falls ein Wechsel mangels Zahlung zu Protest geht, werden alle laufenden Rechnungen – auch diejenigen Beträge, für die der Wechsel ausgestellt ist – sofort fällig.
4. Gegenüber unseren Forderungen kann nur aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. Weiterverkauf

Der Weiterverkauf unserer Markenartikel ist nur in Originalverpackung gestattet. Ihre Um- und Abfüllung ist gemäß § 14 MarkenG nicht statthaft.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Versandort, für die Zahlung Kassel (Bankkonto). Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XI. Datenverarbeitungsklausel

Der Käufer wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogene Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehungen gespeichert sind und – soweit gesetzlich zulässig – verwendet bzw. übermittelt werden.

XII. Einhaltung von Gesetzen und Ethikkodices

1. Der Käufer verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages sowie der Verwendung, dem Weiterverkauf, Marketing, Vertrieb und der Ausfuhr unserer Produkte zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gegen Korruption und Bestechung sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen, Ärzten, Apothekern und sonstigen Heilberufern (einschließlich der Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts, des Wettbewerbsrechts, des öffentlichen Dienstrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie der anwendbaren Strafgesetze) einschließlich der Vorschriften über unzulässige Zuwendungen an Amtsträger.
2. Der Käufer versichert, dass ihm der Inhalt der ethischen Kodices und Verhaltensregeln der anerkannten Brancheninitiativen der Medizinprodukteindustrie bekannt ist. Hierzu zählen der Kodex Medizinprodukte des Bundesverbandes Medizintechnologie e.V., Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern; und die EUCCO-MED Guidelines on Interaction with Health Care Professionals. Der Käufer verpflichtet sich, diese ethischen Kodices und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Durchführung des Kaufvertrages sowie der Verwendung, dem Weiterverkauf, Marketing, Vertrieb und der Ausfuhr unserer Produkte einzuhalten.
3. Der Käufer verpflichtet sich, Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb, dem Marketing oder dem Weiterverkauf unserer Produkte keine unzulässigen Entgelte, Geschenke oder andere wirtschaftlichen Vorteile zuzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Amtsträgern, Krankenhäusern, medizinischen Einrichtungen, Ärzten und sonstigen Heilberufern.
4. Der Käufer stellt sicher, dass alle seine Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen mit den vorstehend unter Nr. 1. bis Nr. 3. genannten gesetzlichen und ethischen Vorschriften vertraut sind und diese im Zusammenhang mit unseren Produkten einhalten.
5. Der Käufer hat uns unverzüglich über Verstöße gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Verpflichtungen zu informieren, soweit der Verstoß Ansprüchen Dritter gegen uns auslösen, die Einleitung von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren gegen uns zur Folge haben oder unsere Interessen in sonstiger Weise erheblich zu beeinträchtigen droht.
6. Verletzt der Käufer schuldhaft eine der vorstehend unter Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verpflichtungen, ist er uns zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Stand: 2010

Geschäftsführung: Kay Böttcher, Carl Gerken, Klaus Goschala, Markus Sebastian
Sitz der Gesellschaft: Marl
Reg.-Gericht: Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 5957